

► Begutachtung

Auch ein Chirurg kann orthopädische Diagnosen stellen

| In sozialgerichtlichen Angelegenheiten entzündet sich häufig Streit an der Frage, ob ein Gutachter auf seinem Fachgebiet sachkundig genug ist. Das LSG Hamburg sagt, dass ein Chirurg kompetent orthopädische Krankheitsbilder beurteilen kann. Schon 2005 wurden beide Fachrichtungen vereinigt. |

In dem Rechtsstreit beehrte die Klägerin eine höhere Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls. Der vom Sozialgericht beauftragte chirurgische Sachverständige stellte fest, dass die aktuellen Einschränkungen des rechten Kniegelenks der Klägerin eine Unfallfolge seien. Keine Unfallfolge hingegen seien verschleißbedingte Veränderungen an den Hüftgelenken. Die Klage wurde abgewiesen. Auch die Berufung der Klägerin zum LSG Hamburg blieb erfolglos (6.10.21, L 2 U 7/21, Abruf-Nr. 228069).

Die Klägerin wandte ein, dass der Sachverständige lediglich Chirurg, aber nicht Orthopäde sei. Dies überzeugte das Gericht nicht. Beide (früher getrennten) Facharztgruppen seien fachlich ähnlich. Bereits 2005 wurden der Facharzt für Orthopädie und jener für Unfallchirurgie zu einer Facharztbildung zusammengefasst. Beide sind auf den menschlichen Stütz- und Bewegungsapparat spezialisiert, müssen entsprechende Krankheiten erkennen, behandeln und Nachsorge sowie Rehabilitation sicherstellen. Auch ihre Weiterbildungsordnungen seien gleich.

Daher war auch der hier beauftragte und zudem sehr gerichtserfahrene Gutachter in der Lage, orthopädische Beurteilungen abzugeben. Er kam nachvollziehbar und in Auseinandersetzung mit weiteren Befundberichten zu dem Ergebnis, dass bei der Klägerin keine Versteifung des Kniegelenks vorliege, bzw. dass sich der gesundheitliche Zustand der Klägerin nicht verschlechtert habe.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Gutachten muss grundsätzlich auch an den Betreuten gehen bzw. mit ihm besprochen werden, SR 20, 78
- Wenn Gutachten den Nachteilsausgleich „aG“ stützen ..., SR 21, 133

► Zahnersatz

Zahnprothese: „Neue“ Methoden müssen deutlich anders sein

| Bei Zahnverlust kommen sogenannte Interimsprothesen zum Einsatz, bis die endgültige Prothese angefertigt ist. Hierzu gehören auch Valplast-Interimsprothesen. Diese stellen keine „neue“ Behandlungsmethode dar und sind daher auch regulär zu bezuschussen, sagt das LSG Sachsen-Anhalt. |

Der 68-jährige Kläger erhielt für zwei Zähne als Interimsversorgung eine Valplastprothese, bestehend aus thermoplastischem Nylonmaterial, ohne dass Metallklammern verwendet wurden.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/sr
Abruf-Nr.
228069



ARCHIV

Beiträge
unter
iww.de/sr



Interimsprothese

Die beklagte Krankenkasse lehnte einen Festzuschuss ab, da die Prothese eine „neue“ und gegenwärtig keine anerkannte Behandlungsmethode beinhalte. Sie sei daher keine gem. § 135 Abs. 1 SGB V zugelassene Methode vertragszahnärztlicher Leistungen. Der Kläger hatte vor dem SG Erfolg. Auch das LSG Sachsen-Anhalt wies die Berufung der Beklagten zurück. Der Kläger kann einen Festzuschuss in unstrittiger Höhe von 134,63 EUR verlangen (22.4.21, L 6 KR 48/17, Abruf-Nr. 228070).

MERKE | Die Versorgung entsprach einem nach § 135 Abs. 1 SGB V anerkannten Verfahren. Um „neu“ zu sein, müsse sich eine Methode von bereits zugelassenen Behandlungen so deutlich unterscheiden, dass eine selbstständige Bewertung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) erforderlich ist.

Das Anwendungsgebiet einer Valplast-Interimsprothese sei aber mit dem einer anderen ebenfalls aus Prothesenkunststoff gefertigten Teilprothese identisch. Bei gleicher Methode (Teilprothese zur Interimsversorgung) wird nur bei den Klammerarmen statt Draht ebenso wie für die Basis Nylon verwendet.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Krankenhaus muss auf verwahrte Prothese achten, SR 21, 146

► Rente

Finde den Fehler!? Rentner muss Rentenbescheid nicht als falsch erkennen

| Ein Rentenbescheid kann jede Menge Amtsdeutsch, Daten und Zahlenkolonnen enthalten. Muss ein Rentner falsche Berechnungen darin entdecken, wegen denen er zu viel Rente bekommt? Das muss er nicht, sagt das SG Karlsruhe, denn selbst ein möglichst verständlicher Bescheid ist rechtlich komplexer Lesestoff. |

Der auf Antrag des Klägers ergangene 34-seitige Altersrentenbescheid enthielt anstatt eines Abschlags einen Zuschlag an Entgeltpunkten, sodass fehlerhaft eine zu hohe Rente gezahlt wurde. Nach seiner Scheidung hatte der Kläger Rentenpunkte an seine Ex-Frau abgeben müssen. Erst nachdem diese ebenfalls Rente beantragte, bemerkte die Beklagte den rechnerischen Fehler im Bescheid des Klägers. Sie klagte auf Rückzahlung von zwei Dritteln der zu viel gezahlten Rente (4.508,05 EUR).

Seine Klage auf gegen den Rückzahlungsbescheid war vor dem SG Karlsruhe erfolgreich (17.12.21, S 12 R 1017/21, Abruf-Nr. 228071). Es übersteige regelmäßig die von einem durchschnittlichen Versicherten zu verlangende Sorgfalt, einen umfangreichen und schwer verständlichen Altersrentenbescheid aufmerksam komplett zu lesen. Angehörigen sehr breiter Bevölkerungsschichten stelle sich selbst ein so gut als eben möglich formulierter Rentenbescheid wegen seiner komplizierten Darstellungen als ein „bürokratisches und schlechterdings unbegreifliches Ungetüm“ dar.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/sr
Abruf-Nr.
228070



Gleiche Methode,
daher nicht „neu“



ARCHIV

Ausgabe
9 | 2021
Seite 146



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/sr
Abruf-Nr.
228071

